

**Antrag auf Verpflichtungserklärung**Antrag bitte vollständig in Blockschrift und gut leserlich ausfüllen

Angaben zur einreisenden Person (ausländischer Gast)			
Familienname			
Vorname			
Geburtstag/Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit	Pass-Nr.:		
Adresse im Heimatland	Postleitzahl      Ort		
	Straße, Haus-Nr.		
Verwandtschafts- verhältnis	<input type="checkbox"/> keines <input type="checkbox"/>		
Aufenthaltszweck	<input type="checkbox"/> Besuch <input type="checkbox"/>		
Zeitraum der Verpflichtung	Einreise ab      für die Dauer von		
Weitere mit einreisende Familienangehörige			
Ehegatte	Familienname		
	Vorname		
	Geburtsdatum		
	Geburtsort		
	Staats- angehörigkeit	Pass-Nr.:	
minderjährige Kinder	Kind 1      Kind 2      Kind 3		
	Familienname		
	Vorname		
	Geburtsdatum		
	Geburtsort		
	Staats- angehörigkeit		
Angaben zum Gastgeber (Verpflichtender)			
Familienname			
Vorname			
Geburtstag	<input type="checkbox"/> Personalausweis Nr.: <input type="checkbox"/> Reisepass Nr.:		
Geburtsort			
Adresse	Postleitzahl      Ort		
	Straße, Haus-Nr.		
Tel.-Nr. + E-Mail-Adresse	Telefon-Nr.      E-Mail-Adresse		
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>		
Beruf	<input type="checkbox"/> selbständig <input type="checkbox"/>		

Weitere Angaben zum Arbeitgeber bei bestehendem Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis

Name/Fa. des Arbeitgebers		
Adresse des Arbeitgebers (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)		
<b>Weitere Angaben bei Selbständigkeit</b>		
Name der Fa./ des Gewerbes		
Adresse der Firma (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)		
<b>Weitere Angaben zu den Wohnverhältnissen</b>		
Unterbringung des Gastes erfolgt	<input type="checkbox"/> in meiner Wohnung (Adresse wie oben)	
	<input type="checkbox"/> nicht in meiner Wohnung, sondern:	
Wohnung	<input type="checkbox"/> eigenes Haus	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung
	<input type="checkbox"/> Mietwohnung	<input type="checkbox"/> Wohnung im Elternhaus
Größe der Wohnung in m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup>	
Kosten der Wohnung	<input type="checkbox"/> mietfrei	<input type="checkbox"/> mtl. Miete in €:
	<input type="checkbox"/> keine Eigenheimbelastungen	<input type="checkbox"/> mtl. Eigenheimbelastung in €:
	<input type="checkbox"/> monatl. Wohnnebenkosten (Strom, Wasser, Heizung etc.) in €:	
<b>Familienverhältnisse des Verpflichtenden (Gastgeber)</b>		
Familienstand	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	
im Haushalt leben folgende Personen	<input type="checkbox"/> Ehegatte <input type="checkbox"/> Anzahl der Kinder unter 18 Jahre:	
	<input type="checkbox"/> keine Kinder <input type="checkbox"/> Anzahl der sonstigen Personen:	
unterhaltsberechtig- te Personen außerhalb des Haushaltes	<input type="checkbox"/> keine	
	<input type="checkbox"/>	
<b>Sonstiges</b>		
Wurden in diesem Jahr schon Verpflichtungserklärungen abgegeben?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, für:
Wurde für Besuchsperson schon einmal ein Visumsantrag abgelehnt?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch:
<p>Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass vorgenannte Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich mich strafbar mache, wenn ich wissentlich falsche oder unvollständige Angaben mache um so einer ausländischen Person einen Aufenthaltstitel zu beschaffen (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Im übrigen habe ich die beigefügten Hinweise zum Antrag auf Verpflichtungserklärung zur Kenntnis genommen und bin daher über den Inhalt und über die möglichen Folgen/Konsequenzen einer Verpflichtungserklärung informiert.</p>		
<p>97437 Haßfurt, _____ Ort, Datum</p> <p style="text-align: right;">_____ Unterschrift</p>		

## Hinweise zum Antrag auf Verpflichtungserklärung

### A) Allgemeines:

Das Landratsamt Haßberge kann die Verpflichtungserklärung nur dann entgegennehmen, wenn der **Zielort des ausländischen Gastes im Landkreis Haßberge liegt**.

Bitte füllen Sie den Antrag **vollständig** in **Blockschrift** und **gut leserlich** aus; damit ersparen Sie sich zeitraubende Nachfragen und es kann eine reibungslose Bearbeitung Ihres Antrages erfolgen.

Für die Prüfung Ihres Antrages wird eine **Gebühr von 29 €** erhoben, die bereits bei Einreichen des Antrages und auch dann zu entrichten ist, wenn es zu keiner Abgabe einer Verpflichtungserklärung kommt.

### Folgende Unterlagen sind mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag vorzulegen:

- bei **Arbeitnehmern** die Gehalts-/Lohnabrechnungen über das monatliche Nettoeinkommen für die letzten drei Monate
- bei **Selbständigen** eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters, aus der das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen hervorgeht (bei Verheirateten auch jeweils Einkommensnachweise des Ehegatten)
- gültiger Personalausweis/Reisepass
- bei Mietverhältnis den Mietvertrag

Da Sie mit der Kostenüberübernahmeerklärung eine große Verpflichtung eingehen, sollten Sie sich sicher sein, daß Sie der einzuladenden Person wirklich vertrauen können. Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, daß Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sind, die mit dem Aufenthalt der einzuladenden Person(en) im Bundesgebiet verbundenen Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten ist **unwiderruflich**. Wegen der sich daraus ergebenden weitreichenden Folgen und Konsequenzen, kann die formelle Erklärung nur **vom betreffenden Gastgeber selbst** und auch nur im Rahmen einer **persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde unterschrieben** werden (Ehepartner oder sonstige Verwandte/Bekannte können hierzu nicht ermächtigt werden).

**Da die Bearbeitung einige Tage in Anspruch nehmen kann, wird bei Einreichen des Antrages ein Termin für die endgültige Unterzeichnung und Entgegennahme der Verpflichtungserklärung vereinbart!**

### B) Grundsätzliches:

Der Schutz der Öffentlichen Haushalte vor übermäßiger Belastung aber auch die berechnete Forderung der Steuerzahler, mit Steuermittel verantwortungsvoll umzugehen, macht es erforderlich, daß der Einreise und dem Aufenthalt von ausländischen Personen nur stattgegeben werden kann, wenn der Lebensunterhalt dieser Personen im Bundesgebiet **ausschließlich aus eigenen Mitteln**, also ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Geldern (z.B. Grundsicherung, Arbeitslosengeld II), gesichert wird. Zugunsten des betreffenden Ausländers lässt es der Gesetzgeber in bestimmten Fällen zu, daß die Existenzgrundlage dieses Personenkreises **durch Dritte auf freiwilliger Basis** gewährleistet werden kann. Der Dritte, also Sie selbst, erfüllt dann anstelle des einreisenden Ausländers die von ihm gesetzlich geforderte Voraussetzung der eigenständigen Existenzsicherung. Die mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden **können, müssen aber nicht** Ihre Verpflichtungserklärung akzeptieren, was bedeutet, daß die Ausländerbehörde/deutsche Auslandsvertretung trotz Ihrer Verpflichtungserklärung den beantragten Aufenthaltstitel versagen kann. Ohne eine solche Erklärung Ihrerseits müsste dem Ausländer in Anbetracht der Ungewissheit, ob er für seinen Lebensunterhalt im Bundesgebiet selbst aufkommen kann, der Aufenthaltstitel in aller Regel versagt werden.

### C) Bonitätsprüfung / Verfahren

Die Ausländerbehörde/deutsche Auslandsvertretung **kann die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung ablehnen**, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß Sie angesichts unzulänglicher finanzieller Möglichkeiten **nicht in der Lage sein werden**, den Lebensunterhalt des einzuladenden Ausländers in ausreichendem Maße sicherzustellen. Sachliche und unabdingbare Voraussetzung für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung ist somit **Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit**. Sie müssen daher tatsächlich in der Lage sein, die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang tragen zu können; Ihr Wunsch alleine, dies tun zu wollen, oder Ihre subjektive Meinung, den Lebensunterhalt sicherstellen zu können, reichen deshalb nicht aus. Es liegt bei Ihnen (**Freiwilligkeitsprinzip**), die für die Prüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Weigern Sie sich, die erforderlichen Angaben zu machen, oder legen Sie die notwendigen Nachweise nicht oder nur unvollständig vor, so geht dies zu Lasten des betreffenden Ausländers, der infolge dessen die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht erfüllt und deshalb einen solchen auch nicht erhalten kann.

Gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für den Ausländer einen Aufenthaltstitel zu beschaffen. Das gleiche gilt, wer eine so beschaffte Urkunde in den Rechtsverkehr bringt.

Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen ausgehändigt. Soll ein Visum durch eine deutsche Auslandsvertretung erteilt werden, leiten Sie das Original an den einzuladenden Ausländer weiter, der dieses mit einer Kopie, die er selbst zu fertigen hat, und seinem Visumsantrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegt. Nach Visumserteilung und erfolgter Einreise ins Bundesgebiet sind Sie verpflichtet, Ihren **Gast bzw. Ihre Gäste beim zuständigen Einwohnermeldeamt an- bzw. nach Ausreise wieder abzumelden**.

## D) Umfang der Kostenhaftung

Wer gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung eine Verpflichtungserklärung abgibt, **hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten**, auch solche, die auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen (vgl. § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Während der Dauer des vorgesehenen Aufenthaltes **haften Sie für sämtliche Kosten**, die durch die öffentliche Hand aufgewendet werden müssen. In Frage kommen insbesondere:

- Kosten für den gesamten Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum
- Kosten für die Versorgung im Krankenfall und bei Pflegebedürftigkeit (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Operationen, Krankenhausaufenthalt)
- Kosten für die Ausreise und solche für die zwangsweise Beendigung des Aufenthaltes gemäß §§ 67 und 68 AufenthG (z.B. Flugkosten, Transportkosten durch Polizei, Abschiebekosten)

Für den Aufenthaltszeitraum des „eingeladenen“ Ausländers ist eine **Krankenversicherung in Deutschland** abzuschließen, um dadurch unkalkulierbare Kosten, die im Krankheitsfall auf Sie zukommen können, zu vermeiden bzw. zu beschränken.

Ihre Verpflichtung zur Kostenübernahme kann **zeitlich auch über die beabsichtigte Aufenthaltsdauer und den –zweck hinaus bis zur (nachweislichen) Ausreise des Besuchers gelten**. Wir weisen Sie ausdrücklich auch darauf hin, dass die zwangsweise Beitreibung der seitens der öffentlichen Hand aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung erfolgen kann, soweit Sie Ihrer Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen.

## E) Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

### **1. Schengen-Visum:**

Das Schengen-Visum berechtigt **nicht nur** zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in das Gebiet der übrigen Schengen-Staaten (das sind derzeit neben Deutschland, Kroatien, Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Griechenland, Österreich sowie die Benelux-Staaten, Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen, Island, Estland, Lettland, Litauen). Die Erteilung eines Schengen-Visums kommt nur dann in Betracht, wenn der **Aufenthaltszweck seiner Natur nach zeitlich beschränkt** ist und die **angestrebte Aufenthaltsdauer im Schengen-Gebiet maximal 90 Tage** im Halbjahr nicht überschreitet. Dies ist vor allem dann anzunehmen, wenn es sich um Touristen-, Ferien-, Besuchsaufenthalte sowie Studien- oder Geschäftsreisen handelt. Im Rahmen der Erteilung eines Schengen-Visums wird seitens der deutschen Auslandsvertretung u.a. auch geprüft, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der betreffende Ausländer beabsichtigt, den Aufenthalt im Schengen-Gebiet über die im Antrag angegebene Aufenthaltszeit ausdehnen oder zu anderen Zwecken ausnutzen möchte.

### **2. Nationales Visum:**

Bei einem Visum, das nicht dem Anwendungsbereich des Schengener Übereinkommens unterfällt, handelt es sich um ein nationales Visum. Es ist insbesondere für folgende Aufenthalte im Bundesgebiet zu beantragen:

- a) der beabsichtigte Aufenthalt soll **von vornherein 90 Tage im Halbjahr übersteigen**
- b) zur **Begründung eines ständigen Aufenthaltes im Bundesgebiet** (z.B. Eheschließung in Deutschland, Nachzug von ausländischen Ehegatten sowie deren ausländischen Kinder, Nachzug von sonstigen ausländischen Familienangehörigen)
- c) zur Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** oder einer Aus- oder Weiterbildung jeweils **ohne Rücksicht auf die individuelle Dauer**.

Die Erteilung des nationalen Visums richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und bedarf in der Regel der **vorherigen Zustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde**. Das nationale Visum ist grundsätzlich nur für das Hoheitsgebiet des jeweils ausstellenden Staates gültig.

### **3. Allgemeines zur Visumserteilung:**

Der einreisewillige Ausländer hat im Rahmen des Visumsverfahrens gegenüber der zuständigen Auslandsvertretung wahrheitsgemäße Angaben darüber zu machen, für **welchen Zweck**, für **welche Dauer** und für **welchen Zeitraum** er ein Visum beantragt. Gleiches gilt auch für Sie als einladende Person, da Sie durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung den Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet erst ermöglichen. Sollte bewußt ein „falsches“ Visum“ (Schengen-Visum statt nationales Visum) beantragt werden, um geltende Rechtsvorschriften zu umgehen, oder sonst unrichtige oder unvollständige Angaben über den beabsichtigten Aufenthaltszweck oder die geplante Aufenthaltsdauer gemacht werden, kann der **Straftatbestand** des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllt sein. **Eine so begangene Straftat wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.**

Sollte gegen die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen verstoßen werden, hat dies neben **strafrechtlichen Sanktionen** die **Ausreisepflicht** des Einreisenden und gegebenenfalls seine **Abschiebung** zur Folge. Ferner kann ein **Aufenthaltstitel nicht erteilt** werden (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Der Verstoß gegen die Aufenthaltsgenehmigungspflicht kann schließlich auch zur **Ausweisung** aus dem Bundesgebiet und dem damit verbundenen **Betretungsverbot** führen.